

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Festsetzung des Naturschutzgebietes  
„Dornicksche Ward“ in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve/1 Karte**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) (BNatSchG) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit § 20 des Landesjagdgesetzes NRW (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2; ber. 1997 S. 56, / SGV. NRW.792), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2006) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1  
Schutzzweck**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet umfasst das nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. L.158, S. 193 vom 10.06.2013) gemeldeten und in die Erste Liste der EU – Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 07.12.2004 (Abl. EG Nr. 387/1 vom 29.12.2004) aufgenommene Gebiet DE-4103-301 „**Dornicksche Ward**“.

Weiterhin ist die gesamte Fläche Teil des nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Abl. L 20 vom 26.01.2010), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. L.158, S. 193 vom 10.06.2013) von der Landesregie-

rung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04- (MBI NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 01. März 2005 (GV. NRW. S. 191) in Verbindung mit der Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ vom 28. April 2009 (GV.NRW. S. 325/SGV. NRW. 791) unter Schutz gestellten europäischen „Vogelschutzgebietes „**DE-4203-401 Unterer Niederrhein**““.

(2) Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere

1. zur Erhaltung und Entwicklung der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Flussauenlandschaft mit Nebenrinnen und Kleingewässern sowie des ausgeprägten Kleinreliefs, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und der bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch charakteristische Lebensgemeinschaften mit hohem Artenreichtum auszeichnet,
2. zur Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
3. zur Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren und Waldsäumen sowie zur Entwicklung von Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder (Hartholzauenwälder) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, Waldränder, sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
4. zur Erhaltung und Entwicklung der für das Deichvorland typischen naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charophyta (Armlauchalgen- Gesellschaften), Lemneta (Wasserlinsen-Decken) und Potamogetoneta (Schwimmblatt u. Laichkrautgesellschaften) und der typischen Fauna,
5. zum Erhalt der naturnahen Strukturen der schlammigen / sandigen Flussufer und Kiesbänke, sowie reich strukturierten Bühnenfeldern mit Flachwasserzonen, Sand- und Schlammfluren mit Vegetation der Verbände Chenopodion

rubri (Flussmieden-Fluren), Bidention (Zweizahnfluren), Nanocyperion (Zwergbinsen-Annuellenflur) etc. und ihrer typischen Fauna,

6. zum Schutz von Mager- und Trockenrasenstandorten und sonstigem extensivem Grünland wegen ihrer Seltenheit und ihres Artenreichtums sowie aufgrund des Vorkommens von gefährdeten Arten,
7. zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
8. zur Erhaltung der Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener und gefährdeter Wasser- und Watvögel,
9. zur Erhaltung der für den Rhein typischen Fischfauna sowie deren Laichgründe,
10. zur Erhaltung und Förderung gefährdeter Amphibien durch Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer, der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzender Waldflächen mit Stubben als Winterquartier und Erhaltung und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken),
11. zur Erhaltung und Entwicklung der autotypischen Anbindung des Gebietes an die Wasserstandsdynamik des Rheins sowie
12. zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem sehr hohen Biotopotential (Grundwasserböden) und sehr schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer hohen Regulations- und Pufferfunktion (z.B. Auenböden).

(3) Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- A) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG.

Hierbei handelt es sich bei dem FFH-Gebiet DE-4103-301 „**Dornicksche Ward**“ gemäß der Lebensraumtypenkarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Verordnungsgebiet um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie:

- **Erlen-Eschen-Weichholzauenwälder** (NATURA-2000-Code: 91E0, prioritärer

Lebensraum) für die FFH- Meldung ausschlaggebender Lebensraumtyp)

- **Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation** (NATURA-2000-Code: 3270) für die FFH- Meldung ausschlaggebender Lebensraumtyp
- **Natürliche eutrophe Seen und Altarm** (NATURA-2000-Code:3150)
- **Feuchte Hochstaudenfluren** (NATURA-2000-Code: 6430)
- **Glatthafer- und Wiesenknopf-Zeilenweiden** (NATURA-2000-Code: 6510)

sowie **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II nach der Richtlinie 92/43/EWG;

- Bitterling (*Rhinichthys cataractae*),

sowie

B) weiterhin zum Schutz folgender **Arten** von gemeinschaftlichen Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL) im „**Vogelschutzgebiet ,DE-4203-401 Unterer Niederrhein‘**“:

a) Arten des Anhangs I

- Blaukehlchen (*Lucyna steganopus*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Silberreiher (*Casmerodius albus*),
- Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*),
- Zwergsäger (*Mergus albellus*),
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)

b) regelmäßig vorkommende Zugvögel nach Artikel 4 Abs. 2, die nicht in Anhang I aufgeführt sind;

- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Bläßgans (*Anser albifrons*),
- Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Gänsesänger (*Mergus merganser*),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Knäkente (*Anas querquedula*),
- Krickente (*Anas crecca*),
- Löffelente (*Anas clypeata*),

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Pfeifente (*Anas penelope*),
- Rotschenkel (*Tringa totanus*),
- Saatgans (*Anser fabalis*),
- Schnatterente (*Anas strepera*),
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*),
- Tafelente (*Aythya ferina*),
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*),
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),

c) weitere Arten der Roten Liste: - Steinkauz (*Athene noctua*)

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten NATURA 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

eingestellt sind.

## **§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, hat eine Größe von ca. 211 ha und befindet sich rechtsrheinisch zwischen Dornick und Emmerich am Rhein. Die nördliche Grenze verläuft entlang der Banndeichkrone von Dornick bis zur Einfahrt des Emmericher Hafens, weiter nordöstlich und im Osten stellt die Banndeichkrone (Kupferstraße, Deichstraße) und im weiteren Verlauf der neue Deichverteidigungsweg) die Schutzgebietsgrenze dar. Im Westen, Südwesten und im Süden verläuft sie an einer gedachten Linie an den Spitzen der Bühnen vorbei bis zur Einfahrt des ehemaligen Pionierhafens in Dornick im Südosten.

Das Naturschutzgebiet ist in der Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Karte befindet sich

bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde –,

beim Landrat Kleve – Untere Landschaftsbehörde – sowie

beim Bürgermeister der Stadt Emmerich

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 3** **Verbote**

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. nordische Wildgänse, insbesondere beim Flug, beim Äsen, Rasten und Schlafen zu stören, sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen.

2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern; unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern und die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

3. Frei-, Rohr- oder sonstige Leitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,

4. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen,

5. Zelte, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,

6. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodenge-stalt vorzunehmen sowie Senken verfüllen,

7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien, Schutt oder Klärschlamm sowie Gartenabfälle zu lagern, abzulagern oder einzuleiten sowie Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,

8. Wege und Plätze anzulegen oder zu ändern,
9. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs zu betreten oder zu befahren,
10. Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten und zu lagern Kraftfahrzeuge und sonstige motorisierte Fahrzeuge, Wohnwagen und Mobilheime abzustellen, zu warten und zu reinigen sowie Stellplätze für die vorgenannten Fahrzeuge oder Zelt- und Campingplätze bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern,
11. Sport- und Freizeitveranstaltungen durchzuführen,
12. Bootsstege, Anleger oder sonstigen Einrichtungen des Luft- und Wassersports zu bauen oder zu errichten sowie Ultraleichtflugzeuge, Modellflugzeuge und unbemannte Luftfahrtsysteme (unmanned aerial systems) zu betreiben,
13. die rechtsseitig des Rheins gelegenen Wasserflächen zu befahren, zu baden sowie Wasser- oder Eissport auszuüben,
14. ohne Fischereierlaubnisschein der Rheinfischereigenossenschaft zu angeln oder das Gewässer fischereilich zu nutzen (siehe hinsichtlich Angeln und fischereilicher Nutzung auch § 4 Nr. 1)
15. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern,
16. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
17. Entwässerungs- oder andere die Oberflächenwasser- oder Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen,
18. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
19. Wildäcker anzulegen,
20. Wild außerhalb von Notzeiten gemäß Nr. 3.5 RdErl. des (ehem.) Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.03.1991 – III B 677-20-00.00/III B 2-1.09.00 – (MBI. NRW. S. 507 / SMBI. NRW. 7920) zu füttern,

21. Tiere ohne Genehmigung gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG, auszusetzen oder anzusiedeln,
22. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- und Lebensstätten sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen (auch zu Zwecken des Fotografierens oder Filmens) oder ähnliche Handlungen zu stören,
23. außerhalb der Reitwege zu reiten,
24. Hunde, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt, unangeleint laufen zu lassen,
25. Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen
26. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubrechen; in der Zeit vom 01.07. bis zum 01.10. dürfen unter Beachtung des Schutzziels Pflegeumbrüche und Nachsaaten durchgeführt werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nach vorangegangener Anzeige nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt, in der übrigen Zeit nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde,
27. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen
28. Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen oder Erstaufforstungen durchzuführen.

#### **§ 4**

#### **Nicht verbotene Tätigkeiten**

Nicht betroffen von allen Verboten des § 3 sind nachfolgende Tätigkeiten, soweit die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eingehalten werden, hier v. a. die in § 1 genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden:

- (1) die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung des Rheins im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit der Rheinfischereigenossenschaft NRW und dem Kreis Kleve (z.Zt. in der Fassung vom 22./29.01 2014/12.03.2014); diese wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung mit veröffentlicht,
- (2) die bestimmungsgemäße Nutzung des Segelflugplatzes im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Flugsportvereines Emmerich-Rees e.V. und anderen Beteiligten vom 15.03.2006; diese wird als Anlage 3 zu dieser Verordnung mit veröffentlicht,

- (3) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Bekämpfung von Bisam und Nutrias; im Übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 2, 19, 20, 21, 22 uneingeschränkt,
- (4) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Aufstellens von Vogelscheuchen auf Ackerflächen bei auflaufender Saat vom 1. bis 3. Blattstadium (Spitzen bis Bestockung), die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen; im Übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 2, 6 –außer zur Beseitigung von Hochwasserschäden-, 7, 8, 15, 16, 17, 26, 27 und 28 uneingeschränkt;
- (5) das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen gemäß § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 02. April 1968 (BGBl 1968 II. S.173) in der derzeit gültigen Fassung sowie die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- (6) die Unterhaltung der Gewässer und der Deiche in den Schutzzonen I und II gemäß Deichschutzverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 08.01.2010 im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, mit Ausnahme der Verbote der Nr. 1, 15, 16 und 17,
- (7) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
- (8) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden vom 01.10. bis zum 28.02.,
- (9) vom Landrat Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege oder Sicherungsmaßnahmen,
- (10) die Umsetzung einer in einem NATURA 2000 Maßnahmenkonzept für das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ oder das FFH-Gebiet DE-4103-301 „Dornicksche Ward“ vorgesehenen Maßnahme,
- (11) sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie die Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen; im Übrigen gelten die Verbote 1 und 9 jedoch uneingeschränkt,

## **Befreiungen**

(1) Gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 27 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs.1 LG NRW die untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 28 dieser Verordnung gemäß § 69 Abs. 2 NRW der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zuständig.

(3) Sollte eine Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.

## **§ 6**

### **Gesetzlich geschützte Biotop, sonstige unmittelbar geltende Bestimmungen**

(1) Die im Bereich der Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 62 Abs. 1 LG NRW unmittelbar anzuwendenden und über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote sowie der übrigen Bestimmungen des § 30 BNatSchG bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung der Biotop erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 LG NRW vorgesehenen Verfahren, danach werden die Biotop in einer (als Anlage 5 zu veröffentlichen) Karte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 LG NRW nachrichtlich dargestellt.

(2) Unberührt bleiben weiterhin die unmittelbar geltenden und gegebenenfalls über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote und sonstigen Bestimmungen, insbesondere

- des Kapitels 5 BNatSchG zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotop,

- die Unzulässigkeit aller Veränderungen und Störungen gemäß § 33 BNatSchG, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA- 2000-Gebietes in seinen für

die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können,

- die für das EU-Vogelschutzgebiet geltenden Verbote gemäß § 48c Abs. 5 LG NRW sowie

- die gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall zur Einhaltung natur- und landschaftsrechtlicher Bestimmungen zu treffenden Maßnahmen.

## **§ 7**

### **Vorrang vertraglicher Regelungen**

Für die zur Erreichung des Schutzzwecks und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Grünland und anderen Offenlandflächen und auch zum Schutz der Wildgänse erforderlichen weitergehenden Maßnahmen und Regelungen sowie auch eventueller finanzieller Ausgleichs werden vertragliche Regelungen angestrebt. Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks zu § 1 Abs. 3, die über den Grundschutz gemäß § 3 hinausgehen, erfolgen ausschließlich durch vertragliche Regelungen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch StGB in der derzeit geltenden Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer entgegen dieser zum Schutz des Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 5 StGB).

(5) Des Weiteren wird unabhängig davon gemäß § 329 Abs. 4 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem NATURA-2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen

1. Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, oder
2. natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,

erheblich schädigt.

(6) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(7) Unberührt bleiben des Weiteren die artenschutzrechtlichen Strafbestimmungen gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 und § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG, die eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorsehen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer / Außerkrafttreten**

- (1) Nach § 33 Abs. 2 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(3) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 01. August 1972 (Abl.Reg.Ddf. 1972 S. 379) –Rheinuferschutzverordnung- in der Fassung der Änderungsverordnung vom 25. März 2014 (Abl.Reg.Ddf. 2014 S. 185) soweit sie für den Bereich dieser Verordnung gilt, außer Kraft.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes oder des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen die Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag

Hansmann